

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 439 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 1. Juni 2022 mit der Vorlage befasst.

Klubobfrau Abg. Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl berichtet, dass das vorliegende Gesetzesvorhaben zwei Änderungen zum Gegenstand habe. Zum einen solle der Richtsatz für Kinder in der Sozialunterstützung von 21 % auf 25 % angehoben werden. Zum anderen sollten künftig anlassbezogene Leistungen der Gemeinden zur Deckung eines echten Mehraufwandes nicht mehr auf die Sozialunterstützung angerechnet werden. Von der Erhöhung des Kinderrichtsatzes würden über 1.500 Kinder im Bundesland profitieren. Das Land nehme hierfür € 750.000,- in die Hand. Für die betroffenen Kinder und deren Familien bedeute diese Erhöhung ein Plus von € 39,- pro Kind und Monat. Dies sei für die Familien eine spürbare Erhöhung und damit ein wichtiger Schritt zu mehr Chancengleichheit für Kinder, die in armutsgefährdeten Haushalten lebten. Die Erhöhung des Kinderrichtsatzes, die bereits mit 1. Juli 2022 in Kraft trete, sei Teil eines größeren Maßnahmenplans zur Abfederung der Auswirkungen der Teuerungen der letzten Zeit, welcher auch die Einrichtung des Notfallsfonds, die Erhöhung des Heizkostenzuschusses und die Anhebung des höchstzulässigen Wohnaufwandes umfasse.

Abg. Thöny MBA führt aus, dass die SPÖ alle Maßnahmen unterstütze, die zu einer Verbesserung der Situation armutsgefährdeter Kinder führten. Hinzuweisen sei allerdings auf die Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaft im Begutachtungsverfahren, dass die Erhöhung der Richtsätze zwar erfreulich, aber nach deren Einschätzung noch nicht ausreichend sei. Wenn man dem Bedarf die Kinderkostenanalyse des Sozialministeriums aus dem Jahr 2021 zugrundelege, sei der Bedarf vor allem von Jugendliche in Haushalten mit alleinerziehenden Elternteilen auch durch diese Erhöhung nicht einmal annähernd gedeckt. Sie wolle daher von Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Schellhorn wissen, ob von Landesseite noch weitere Maßnahmen geplant oder von Bundesseite diesbezügliche Verbesserungen des Sozialhilfegrundsatzgesetzes in Aussicht genommen worden seien.

Abg. Dr. Schöppl stellt fest, dass die FPÖ diese Erhöhung als Schritt in die richtige Richtung betrachte und unterstütze. Es sei jedoch zu bedenken, dass es momentan zu massiven Preissteigerungen komme, die hier noch gar nicht berücksichtigt seien. Er stelle daher die Frage, ob im Hinblick auf die Belastung der Familien durch die rasante Zunahme der Inflation von Seiten des Sozialressorts noch weitere Schritte geplant seien.

Abg. Rosenegger signalisiert die Zustimmung der ÖVP zur Regierungsvorlage. Die geplanten Änderungen seien ein wichtiger Beitrag zur Entlastung von hilfsbedürftigen Familien mit Kindern und zur Bekämpfung von Kinderarmut. Es sei außerdem sehr zu begrüßen, dass nun auch die erwähnten Leistungen der Gemeinden von der Anrechnungsfreiheit umfasst seien.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Schellhorn erläutert, dass sich die erwähnte Kinderkostenanalyse damit befasse, welche Auswirkungen die staatlichen Sozialleistungen insgesamt hätten. Die Richtsätze für Kinder seien nur ein Teil der Leistungen für Menschen, die Sozialunterstützung bräuchten. Daneben gebe es noch zahlreiche andere Familienleistungen. Die Studie sei zu dem Ergebnis gekommen, dass durch die in Österreich insgesamt gezahlten Transferleistungen für Kinder die altersgemäßen Kosten abgedeckt seien. Natürlich könne die Leistung aufgrund des erhöhten Richtsatzes nicht den gesamten Bedarf eines Kindes abdecken. Es gebe aber daneben noch andere Leistungen, wie zB aus dem Familienlastenausgleichsfonds. Die Erhöhung der Richtsätze bringe jedenfalls pro Kind rund € 480,- pro Jahr zusätzlich. Dies sei doch eine erkleckliche Summe, mit der man im Bereich der Finanzierung des Lebensunterhaltes schon viel anfangen könne. Die Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaft sei daher für ihn nicht ganz nachvollziehbar, da der Kostenaufwand für die Kinder durch die Summe der Transferleistungen sehr wohl abgedeckt erscheine. Betreffend die Umsetzung der vor kurzem im Nationalrat beschlossenen Änderungen des Sozialunterstützungsgrundsatzgesetzes des Bundes habe er die Sozialsprecherinnen und Sozialsprecher sowie die Klubobleute der Koalitionsparteien zu einem Gespräch eingeladen. In der Folge werde er dann auch das Gespräch mit den Oppositionsparteien suchen. Diese Änderungen im Grundsatzgesetz des Bundes könnten weitere Verbesserungen für die Betroffenen bringen, insbesondere im Hinblick auf die Nichtanrechnung der Sonderzahlungen bei Aufstockerinnen und Aufstockern sowie Pensionistinnen und Pensionisten.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Ziffern 1. bis 3. niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 439 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 1. Juni 2022

Der Vorsitzende:  
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:  
Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 1. Juni 2022:**  
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.